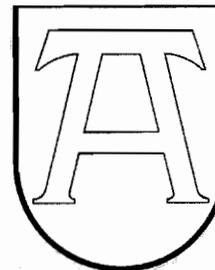


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 37	Herausgegeben am: 26. August 2011	Nummer: 7
----------------	--------------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

21.	7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 11.07.2011	41
22.	Bekanntmachung zum Freiwilligen Wehrdienst - Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	42
23.	Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW - Herstellung der Straße „Hans-Watzke-Weg“ im Stadtteil Erlinghausen	43
24.	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unterm Dorfe“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Erlinghausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	45
25.	13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	48

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe im Anzeigenteil der Westfalenpost - Ausgabe Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus, bei den Ortsvorstehern und den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Außerdem kann es auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.marsberg.de eingesehen werden.

7. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 11.07.2011

Der Rat der Stadt Marsberg hat auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Die Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

„Bei der Besetzung des Ortsbeirates hat der Ortsvorsteher die im Stadtbezirk wohnenden Ratsmitglieder zu berücksichtigen.“

2. In § 16 wird in Absatz 1 der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

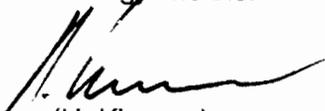
Die vom Rat der Stadt Marsberg am 07.07.2011 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 11.07.2011

Der Bürgermeister


(H. Klenner)

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst –

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

- Familienname
- Vorname
- Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 Absatz 1 Satz 2 WPfLG werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 18 VII Melderechtsrahmengesetz (MRRG) der Datenübermittlung widersprochen hat. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet werden.

Die Betroffenen, die die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht wünschen, werden gebeten den Widerspruch im Bürgerbüro der Stadt Marsberg (Anschrift: Stadt Marsberg, Bürgerbüro, Lillers- Straße 8, 34431 Marsberg) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls der Datenübermittlung nicht bis **spätestens 30. September 2011** widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Marsberg, den 18. August

Der Bürgermeister

In Vertretung



(Kleffner)

Marsberg, den 28. Juli 2011

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „**Hans – Watzke – Weg**“ im Stadtteil **Erlinghausen**

Der „**Hans – Watzke - Weg**“ im Stadtteil Erlinghausen ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete (dunkelgraue) Fläche.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

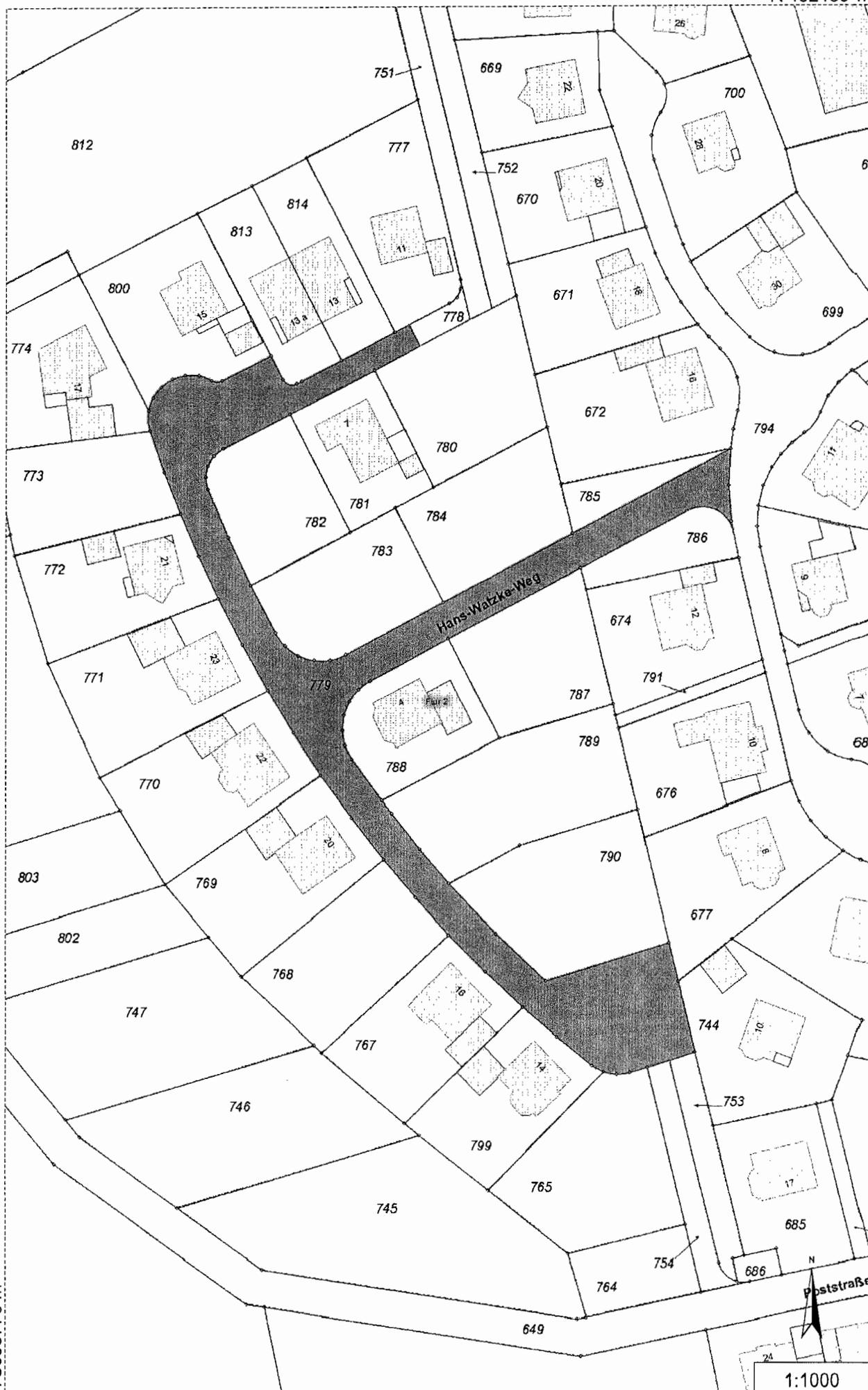
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


.....
(H. Klenner)



R 492483 m

H 5699030 m



H 5698770 m

R 492319 m

1:1000

Poststraße

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unterm Dorfe“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Erlinghausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unterm Dorfe“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkt:

- Die Abgrenzung der überbaubaren Fläche im Änderungsbereich soll durchgehend als Baugrenze dargestellt werden und damit die bisher geltenden Teilanschnitte als Baulinie ersetzen.
- Die Straßenseitige Baugrenze wird um 2,5 Meter in südliche Richtung verschoben.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unterm Dorfe“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

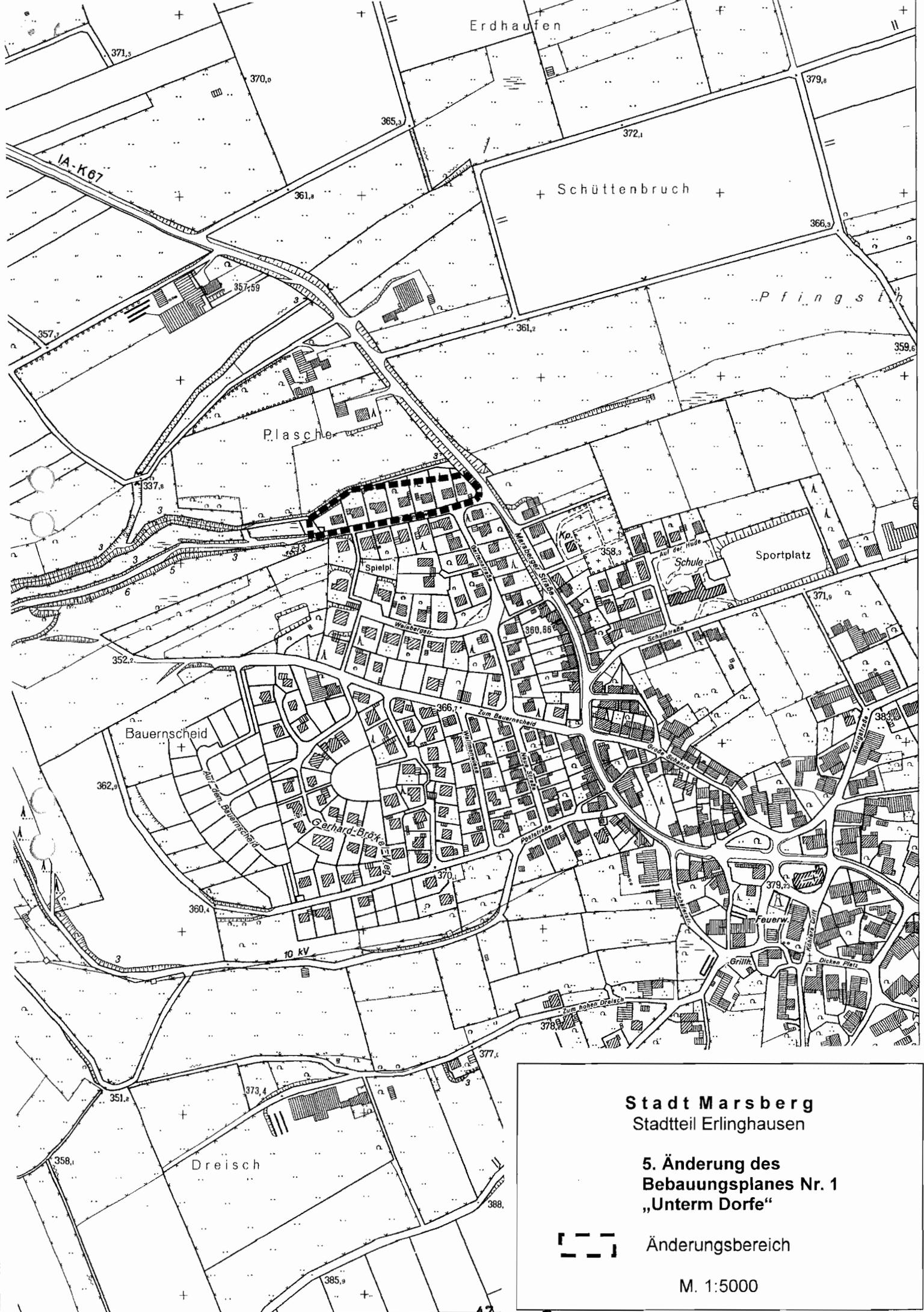
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



in Vertretung
(Eva Kleffner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Erlinghausen

5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1
„Unterm Dorfe“



Änderungsbereich

M. 1:5000

Bekanntmachung

13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkt:

- Zusätzlich zur Festsetzung der Errichtung von Garagen innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung einer Garage mit einer Grundfläche von maximal 20 qm im nicht überbaubaren straßenseitigen Teil der Grundstücke möglich.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

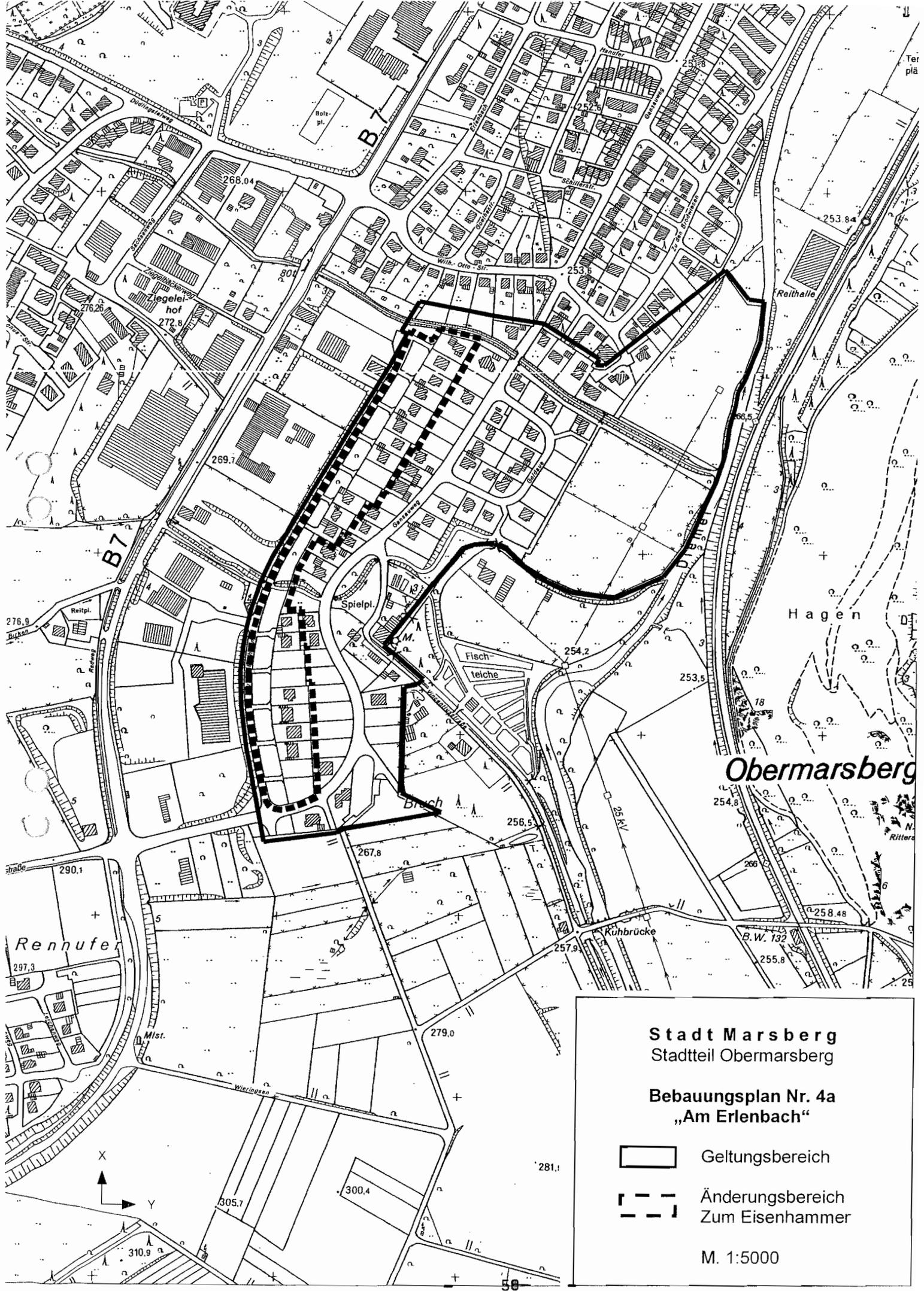
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



in Vertretung
(Eva Kleffner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Obermarsberg

Bebauungsplan Nr. 4a
 „Am Erlenbach“

- Geltungsbereich
- Änderungsbereich
Zum Eisenhammer

M. 1:5000

